

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bericht über die Verhandlungen des Vereins Bad.  
Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde in  
der am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltenen  
Generalversammlung, die gesetzliche Einführung ...**

**Schürmayer, Ignaz Heinrich**

**Freiburg i. Br., 1844**

Aufruf an die versammelten Aerzte in Mainz im September 1842, die  
Nachimpfung betr.

**urn:nbn:de:bsz:31-13326**

Die Nachimpfung der Mannschaft des Grossherzoglich Badischen Heereskörper in den Jahren 1841 u. 42 lieferte demnach folgende Ergebnisse:

Im Jahre 1841 erschienen unter 3573 nachgeimpften Soldaten; ächte, zum Weiterimpfen geeignete Blattern bei 1143 Mann,  
also von 100 bei 32 „

Im Jahre 1842 unter 3616 Individuen, ächte Blattern, bei 1095 Mann  
also von 100 bei 30 „

Weiter geht aus dieser Tabelle hervor, dass die nachgeimpfte Mannschaft in diesen beiden Jahren im Allgemeinen eine etwas grössere Empfänglichkeit für den ursprünglichen Kuhpockenstoff als für den Nachimpfungsstoff verrieth; indem

im Jahr 1841 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 40;

von 100 mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften bei 30;

im Jahr 1842 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 35;

von 100, mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften, bei 29 Mann ächte Pocken erschienen.

Im Jahr 1840 war das Verhältniss umgekehrt. —

Das Erscheinen von abgeänderten Pocken, (Varioloiden) beim Militär betreffend, so kamen im Jahr 1841 10 Fälle, — im Jahr 1842 2 Fälle vor, von denen jedoch kein Individuum nachgeimpft war.

An Blattern gestorben ist in diesem Jahr kein Militär-Individuum, welche Ergebnisse abermals sprechendes Zeugnis geben für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Nachimpfung.

*Aufruf an die versammelten Aerzte in Mainz im September 1842, die Nachimpfung betr.*

Im September 1842 richtete ich in einem Sendschreiben, unter Anführung der bei Grossherzogl. Badischen Wehr-

stande gewonnenen Ergebnisse der Nachimpfung, und mit Beziehung auf die Erfolge derselben in andern deutschen Staaten, einige Worte an die Versammlung der Ärzte, des Inhalts:

„So viel gehe aus Allem hervor, dass in dem Impfwesen, bei aller Genauigkeit und Strenge, womit bei der ersten Impfung verfahren wird, eine Lücke bestehe, welche man auszufüllen trachten müsse.“

Die Erfahrungen, welche in den verschiedenen deutschen Staaten, namentlich bei dem Wehrstand, gemacht worden sind, haben aber gezeigt, dass die Nachimpfung das Mittel ist, durch welches diese Lücke ausgefüllt werden kann.

Sie werde zwar, wenn sie nur einmal im Leben zur Anwendung kommt, noch nicht das Erforderliche Ergänzungsmittel des Impfwesens sein, jedoch der Einrichtung, welche als gesetzliche gesundheits-polizeiliche Massregel bei uns besteht, einen höheren Grad von Vollkommenheit geben.

Der Gegenstand ist von so hoher Wichtigkeit, dass er es gewiss verdient, von den Aerzten überhaupt, und den Sanitäts-Collegien und Regierungen insbesondere, wie es auch bereits zum Theil geschehen ist, — in Erwägung gezogen, und weiter verfolgt zu werden.

Gewiss ist die gegenwärtige Versammlung der Aerzte von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt, und von Interesse für denselben erfüllt.

Jedenfalls wird es für die Wissenschaft von grossem Gewinn, und dem Fortgang der guten Sache ungemein förderlich und dienlich sein, wenn die versammelten Aerzte ihr Interesse dafür dadurch an den Tag legen, dass dieselbe in der gegenwärtigen Sitzung ausführlich besprochen und beschlossen wird, sie zum ständigen und fortlaufenden Gegenstand der Berathung in den künftigen Jahresversammlungen der Aerzte zu erheben, so dass die bisher gewonnenen und ferner zu gewinnenden Erfahrungen und Ansichten gesammelt, vorgetragen, von allen Seiten be-

teuchtet, Rede und Gegenrede darüber geführt, und Vorschläge darauf gegründet werden.

Insbesondere ist es zu wünschen, die Versammlung möchte ihre Ansicht darüber aussprechen: welches die schicklichste Zeit, beziehungsweise das, zur Vornahme der Nachimpfung geeignete Lebensalter sein möge; — sodann ob, und wie weit auf dem Wege der belehrenden Empfehlung an die Gesammtheit, und der Aufmunterung der Aerzte zu deren Vornahme, der gewünschte Erfolg zu hoffen sei, und wenn dieser Weg nicht zum Ziel führt, welche Massregeln alsdann vorzuschlagen seien.

So viel ist gewiss, die Einführung der Nachimpfung wird eine der segensreichsten polizeilichen Massregeln sein, durch welche sich Alle, die dazu beitragen und sie fördern, *den Dank der Mit- und Nachwelt* verdienen werden.

Die Frage über die gesetzliche Einführung der Nachimpfung ist demnach die obenbemerkte dreifache, nämlich:

1. Ist die Nachimpfung wirklich die Ergänzung und Vervollständigung des Impfwesens, und als solche heilbringend, und nothwendig? —
2. Wenn sie es ist: Haben die Regierungen (Vorstände des Gemeinwesens) das Recht, sie den Staatsangehörigen aufzuerlegen, und im Beziehungsfall:
3. Wann, und *wie soll sie geschehen*.

*Die erste Frage* über das Ob: ist besonders durch die in den zwei letzten Jahrzehnten gewonnenen Thatsachen und Erfahrungen auf eine so überzeugende Weise bejahend beantwortet, dass, wie ich glaube, kein Zweifel mehr über die Nothwendigkeit ihrer Einführung statt findet: dass, wenn sie auch nicht Alles leistet, doch unendlich viel durch sie gewonnen wird.

*Die zweite Frage* betreffend, so glaube ich, dass das, den Regierungen unbestritten, und unbestreitbar zustehende Recht, das Schutzmittel gegen die Pockenseuche,

die Impfung, den Staatsangehörigen ohne Ausnahme aufzuerlegen, auch das Recht in sich schliesst, die Vervollständigung, oder das Ergänzungsmittel der ersten Impfung anzuwenden; dass, was man im Ganzen zu fordern das Recht hat, man auch theilweise zu verlangen habe, wenn das zu fordernde Ganze, seiner Natur nach, nicht mit einemmal, sondern nur getheilt, zu verschiedenen Zeiten, zu erhalten ist.

Es ist diess eine Forderung, welcher sich jeder Staatsangehörige, in seinem, und im Interesse des Ganzen unweigerlich zu unterziehen hat, und um so mehr, als die geforderte Massregel durchaus unschädlich, mit geringer, wenigstens im Verhältniss zu den aus ihrer Versäumniss leicht entspringenden Nachtheilen des Erkrankens, der Absperrung etc. sehr unerheblichen Unbequemlichkeit verbunden ist: wodurch noch der weitere grosse Vortheil erreicht wird, dass sie als sichere Gegenschau dient, für den möglichen Fall, dass irgend Jemand der ersten Impfung entgangen ist.

Soll sie aber von gehörigem Erfolg sein, so muss sie gesetzlich eingeführt werden; die Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass die blose Empfehlung derselben nur theilweise Eingang findet, und nicht zum Ziele führt.

*Die dritte Frage* betrifft das *Wann* und *Wie*, d. h. die Frage:

Wie lange im Allgemeinen die erste Impfung zu schützen, oder in welchem Lebensalter die durch sie aufgehobene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und bis zu welchem Alter sie zu dauern pflege?

Die ziemlich allgemeine Annahme ist, dass das beginnende Jünglingsalter vom 12. bis 14. Lebensjahr die Zeit hauptsächlich sei, wo die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und erwacht zu sein, — und das 30. bis 36. Jahr das Lebensalter sei, bis wohin sie sich zu erstrecken pflegt, so dass Fälle von modificirten Blattern bei geimpften Personen, über diesem Alter,

selten sind: nicht so selten Fälle von Blattern bei Geimpften unter jenem Alter.

Folgende Schriftstellen sprechen besonders für das Letztere, überhaupt aber für ein Nachimpfungsgesetz.

Nach Dr. *Rösch* in Schwenningen in Württemberg, (S. Hufeland's Journ. 1838 Decbr. Heft) welcher 2700 Nachimpfungen an Personen von sehr verschiedenem Alter vorgenommen hat, bekommen vom 12. Jahre an bis gegen das 25. gegen 40 von 100 der Nachgeimpften die modificirten Kuhpocken; doch zeige sich ein vollkommener Erfolg auch hie und da schon mit dem 8. Jahr; von da an beobachte man sie häufiger, am häufigsten jedoch vom 15. bis zum 25. Jahr, wo er gegen 20 von 100 der Nachgeimpften betrage. Vom 26sten Jahr an nehme der vollkommene und der modificirte Erfolg ab, — der unvollkommene zu; selten aber fehle die Reaction in den Impfstichen gänzlich.

Beim weiblichen Geschlecht sehe man mehr modificirten und vollkommenen Erfolg, als beim männlichen; — bei vollaftigen hellfarbigen Individuen mehr Erfolg, als bei trockenen, mageren, dunkelfarbigem. (Uebereinstimmend auch zum Theil mit unsern Beobachtungen.) Wenn die Nachimpfung modificirten oder vollkommenen Erfolg gehabt hatte, so wurden — so weit die Beobachtungen des Verfassers gehen, — die nachgeimpften Individuen später niemals von Pocken befallen. Hat sie aber keinen oder nur unvollkommenen Erfolg, so ist eine spätere Ansteckung möglich, da die Empfänglichkeit für die Impfung, für die Pocken nicht zu jeder Zeit gleich ist.

Die Nachimpfung ist demnach ein nothwendiges Ergänzungsmittel der Impfung. Man vollzieht sie am Besten um das 12. Lebensjahr, wenn die Impfung im Laufe des 1. geschehen war. Haftet sie gar nicht, oder gibt sie nur einen unvollkommenen Erfolg, so ist sie im nächsten Jahre und so lange zu wiederholen, bis ein modificirter oder vollkommener Erfolg erreicht ist. In einem bei der Ver-

sammlung der Aerzte in Freiburg im Jahr 1839 gehaltenem Vortrage (s. Annalen der Staatsarzneikunde 4. Bd. 2. Heft Seite 102) wird von ihm der bestimmte Antrag gestellt: „Die Nachimpfung müsse zum Gesetz erhoben, alle Individuen vom 11. bis 36. Jahre sogleich — später bei Kindern von 12. bis 14. Lebensjahr vorgenommen werden.

Die Schutzkraft der Kuhpocke ist nach Professor *Heim* (s. dessen Schrift über die Pockenseuchen in Württemberg von 1831 bis 1836) nur vorübergehend mit der Zeitentfernung von der Impfung allmählig abnehmend, und beinahe in allen Individuen nach und nach erlöschend. Eine bestimmte Angabe, wann der Schutz aufhört, ist unmöglich. Es spricht jedoch viel dafür, dass die in frühester Kindheit beigebrachte Impfung mit dem Eintritt des Jünglingsalters aufhöre, wirksam zu sein, und dass dann eine zweite Impfung für das fernere Leben schützen müsse.

Dr. *Dornblüth*, (s. dessen Bemerkungen aus einigen Pockenepidemien der Jahre 1833 und 1834 in Mecklenburg-Schwerin, Hufelands Journal 1839 3. St. S. 56) nahm die Nachimpfung im Jahr 1834 bei 191 Individuen vor, mit dem Erfolg, dass unter 35 Individuen von und unter 14 Jahren, 11 Fälle von ächten Kuhpocken, — also von 100  $31\frac{3}{7}$ . — unter 156 Individuen von 15 bis 41 Jahren 54 ächte Kuhpockenfälle, also von 100  $34\frac{17}{48}$  sich ergaben. —

*Kreisphysikus Schäfer* in Hirschberg hat seit 1834 mehr als 9000 Individuen nachgeimpft, von denen etwa der dritte Theil normal verlaufende Kuhpocken hervorbrachte; — bei etwa dem neunten Theile die Nachimpfung erfolglos blieb, — die grosse Mehrzahl eine unregelmässige und unvollkommene Blatternbildung zeigte. — Auch bei den ohne Erfolg Nachgeimpften wurde in der Regel in den ersten 24 Stunden eine örtliche Reizung in der Gegend der Impfstiche bemerkt, die binnen 3 bis 5 Tagen wieder verschwand, und den Beweiss lieferte, dass

der Impfstoff zwar gefasst hatte, aber bei dem Erlöschen-  
sein der allgemeinen Empfänglichkeit nicht mehr vermögend  
war, die vollständige Wirkung hervorzubringen.

Der Verfasser zieht hieraus den gegründeten Schluss,  
dass diejenige Nachimpfung, bei welcher auch nicht einmal  
diese örtliche Reizung statt hat, jedenfalls zu wiederholen  
sei, welche Wiederholung auch bei einigen Individuen mit  
Erfolg vorgenommen wurde.

Die von der Nachimpfung zurückgebliebenen Narben  
waren stets flacher und kleiner, als die durch die erste  
Impfung gewonnenen.

Dagegen lieferte die Nachimpfung der zehnjährigen In-  
dividuen im Allgemeinen ganz gleiche Erfolge, wie bei 15  
bis 30 jährigen Personen, so dass es nicht scheint, als ob  
die Zeit es sei, welche einen schwächenden Einfluss auf  
die Schutzkraft der Kuhpocke ausübe.

Dabei sei nicht zu übersehen, dass das Mass von Em-  
pfänglichkeit für das Pockengift bei manchen Individuen  
gewiss so gross ist, dass auch die stärkste Kuhpocke es  
nur unvollständig zu tilgen vermöge; woraus folgt, dass  
wie wir uns den durch die Kuhpocken erzielten Schutz,  
zwar in der Allgemeinheit vorhanden, jedoch in jedem  
besondern Fall als möglicher Weise zweifelhaft denken  
müssen.

Dr. Aug. Salbrig macht in dem *Bayerschen Cor-  
respondenzblatt* von 1842 Nr. 31 (Repert. 1843 März  
S. 108) folgende Mittheilungen über diesen Gegenstand.

Das Vorkommen der Menschenpocken im April bis  
Juni zu Fürth machte die Vornahme der Nachimpfung nö-  
thig, wurde auch von dem Publikum mit grösster Bereit-  
willigkeit aufgenommen; Verfasser hat in zwei Monaten  
266 Individuen, *meist Kinder unter zwölf Jahren*  
nachgeimpft, von denen sich jedoch nur 230 zur Nachschau  
stellten. Von diesen bekamen 126 vollkommene; — 42 un-  
vollkommene Nachimpfungspusteln; bei 62 war gar kein  
Erfolg. Diese Wahrnehmungen begründen nach dem Ver-

fasser die bündigste Rücksicht auf eine gesetzliche Grundlage der Nachimpfung; denn sie bestätigen neuerdings die Thatsache, dass schon unter dem zwölften Jahre die Empfänglichkeit für Pocken, wie für Kuhpockenstoff in bedeutsamen Zahlenverhältnissen wieder erwachte. — Das *dreizehnte Lebensjahr, das Jahr der Schulentlassung*, scheint daher *der geeignete Zeitpunkt* zur *Nachimpfung* zu sein; — wobei es jedoch späterer Erfahrung zu bestimmen überlassen bleibt, ob diese zweite Impfung für alle Zeiten ausreicht. Verfasser bemerkt dabei, dass zwei seiner Nachgeimpften, vor 12 Jahren schon zum zweiten Mal geimpft, dieses Jahr zum dritten Mal, vollkommene Pusteln bekamen.

In demselben Correspondenzblatt Nr. 30 spricht Dr. *Braun* gleichfalls von der Nothwendigkeit eines Nachimpfungsgesetzes.

#### *Vorschläge.*

Von einer Massregel, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgeschlagen wird, fordert man nicht blos, dass sie an sich gut, sondern auch, dass sie ausführbar, und ihre Ausführung nicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Soll die Nachimpfung mit Erfolg allgemein eingeführt werden, so muss sie bei den Individuen vorgenommen werden, so lange sie noch unter einer gewissen Aufsicht stehen, wie diess bei der Schuljugend der Fall ist. Bei dieser müsste sie daher im letzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule, d. i. im 13. oder 14. Lebensjahr, — bei den Fortbildungsschülern etwas später, — in Anwendung kommen. Nach der Entlassung aus der Schule, also in einem spätern Lebensalter ist sie zwar bei den beaufsichtigten Ständen, dem Wehrstand, so wie in verschiedenen Staatsanstalten oder Körperschaften, schwerlich jedoch bei der Gesammtheit in der geforderten Allgemeinheit durchzuführen, wie vor der Entlassung.